

# RS UVS Wien 1991/06/14 03/21/219/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.06.1991

## Rechtssatz

Eine Sehnenscheidenentzündung, aufgrund derer mit dem Zugfahrzeug ein Arzt aufgesucht wird, ist kein anderer wichtiger Grund iSd §23 Abs6 StVO für das Stehenlassen eines Anhängers ohne Zugfahrzeug.

## Schlagworte

Anhänger, Abstellen ohne Zugfahrzeug, sonstige wichtige Gründe

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)